

Wahlordnung des BDAT (WO)

Präambel

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

Übersicht

- § 1 – Grundsätze
- § 2 – Wahlleitung
- § 3 – Wahlvorschläge
- § 4 – Form der Wahl
- § 5 – Wahlergebnis
- § 6 – Protokoll

§ 1 – Grundsätze

- (1) Die Wahlen des Vorstandes und der Revisoren erfolgen entsprechend den Festlegungen der §§ 8, 9, 14, 15, 17 der Satzung des BDAT und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
- (2) Die Wahlen des Vorstandes finden in zwei Wahlturnussen im zweijährigen Abstand in geraden Kalenderjahren statt. Im ersten Wahlturnus werden der Präsident und zwei Vizepräsidenten gewählt. Im zweiten Wahlturnus werden zwei weitere Vizepräsidenten gewählt. Erfolgt eine vorzeitige Neuwahl, verkürzt sich entsprechend die Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.
- (3) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Bundesversammlung laut Satzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Wahlordnung tritt sofort nach Beschlussfassung durch die Bundesversammlung in der jeweils aktuellen Fassung in Kraft.

§ 2 – Wahlleitung

- (1) Für die Wahlen von Präsident, Vizepräsidenten sowie Revisoren und Ersatzrevisor sollen bis zum vorangehenden Treffen der Verbände, jedoch spätestens 4 Monate vor der Bundesversammlung, Vorschläge für Kandidaten einer Wahlleitung vom Bundespräsidium oder von einem Vollmitglied vorgeschlagen werden. Die Berufung der Wahlleitung erfolgt auf der Bundesversammlung vor den durchzuführenden Wahlen.
- (2) Die Wahlleitung besteht aus drei Personen; einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Vorschläge und die Berufung erfolgen jeweils gesondert und beginnen mit dem Vorsitzenden. Die offene Abstimmung zur Berufung leitet der Versammlungsleiter der Bundesversammlung
- (3) Die Mitglieder der Wahlleitung sind für die durchzuführenden Wahlen nicht wählbar.
- (4) Die Amtszeit der Wahlleitung endet mit Ablauf der Einspruchsfrist.

§ 3 – Wahlvorschläge

- (1) Die Geschäftsstelle fordert spätestens 9 Monate vor Ablauf einer Amtszeit die jeweiligen Vorschlagsberechtigten auf, Kandidaten für das neu zu besetzende Amt zu benennen.
- (2) Kandidaten zur Wahl des Präsidenten und der vier Vizepräsidenten können von den Vollmitgliedern oder Bundespräsidium vorgeschlagen werden. Jedes Vollmitglied oder das Bundespräsidium kann pro Wahlturnus eine Person vorschlagen. Vorschläge zur Wahl des Präsidenten und der vier Vizepräsidenten sollen mindestens 4 Monate vor der Bundesversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform eingebracht werden.
- (3) Jeder Vorschlag muss begründet werden, insbesondere sind die Eignung des Kandidaten darzulegen und ein aussagekräftiger Lebenslauf des Kandidaten beizufügen.
- (4) Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die Vorschlagsberechtigung sowie die Wählbarkeit der Kandidaten zu prüfen und ggf. die Zustimmung von den Kandidaten einzuholen.
- (5) Die zulässigen Vorschläge werden mit der Einladung zur Bundesversammlung an die Mitgliedsverbände sowie die Wahlleitung weitergeleitet.
- (6) Die Kandidaten sollen Gelegenheit zur persönlichen kurzen Vorstellung während der Bundesversammlung erhalten. Etwaige Nachfragen der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung können vom Vorsitzenden der Wahlleitung zugelassen werden. Der Vorsitzende der Wahlleitung hat dabei auf eine ausgewogene und angemessene Redezeit sämtlicher Kandidaten zu achten. Bei Verhinderung eines Kandidaten kann die Vorstellung durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter erfolgen.
- (7) Eine Personaldebatte findet nicht statt.

§ 4 – Form der Wahl

- (1) Die Wahl des Präsidenten und der vier Vizepräsidenten erfolgt geheim mit von der Geschäftsstelle vorbereiteten Wahlzetteln. Die Wahlzettel weisen sämtliche Kandidaten, deren Kandidaturen bis 4 Wochen vor der Bundesversammlung der Geschäftsstelle vorliegen, in alphabetischer Reihenfolge sowie die Option der Enthaltung auf.
- (2) Der Präsident und jeder einzelne Vizepräsident wird in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Nach jedem Wahlgang wird das Ergebnis bekanntgegeben.
- (3) Alle zwei Jahre wird ein Revisor und alle vier Jahre ein Ersatzrevisor für jeweils vier Jahre neu gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- (4) Die Wahl des Revisors und des Ersatzrevisors erfolgt jeweils gesondert mittels Stimmkarten in offener Form.

§ 5 – Wahlergebnis

- (1) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung und Gewichtung nicht gewertet.

- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen und zu wertenden Stimmen erhalten hat. Hat bei mehr als zwei Kandidaten kein Kandidat die notwendige Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen; hier genügt die einfache Mehrheit. Erreichen in diesem zweiten Wahlgang mehr als ein Kandidat die einfache Mehrheit ist nur unter ihnen ein dritter Wahlgang durchzuführen; auch hier genügt die einfache Mehrheit.
Bei nur zwei Kandidaten und Stimmgleichheit ist – unabhängig vom wievielten Wahldurchgang – ein weiterer Wahlgang nur durchzuführen, wenn mindestens eine Stimmenthaltung bzw. eine ungültige Stimme im vorangegangenen Wahlgang festgestellt wurde.
Es werden je Wahl maximal vier Wahlgänge durchgeführt. Wenn danach kein Kandidat eine Mehrheit erreichen konnte, entscheidet das Los unter den im vorangegangenen Wahlgang beteiligten Kandidaten; es wird in alphabetischer Reihenfolge gezogen.
- (3) Der Gewählte hat sich auf Nachfrage des Vorsitzenden der Wahlleitung zur Annahme der Wahl zu erklären. Mit Annahme der Wahl ist der Wahlgang abgeschlossen und es beginnt die Amtszeit des Gewählten.
- (4) Bei begründeter Verhinderung der persönlichen Teilnahme an der Bundesversammlung kann ein Kandidat die Annahme der Wahl schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift im Vorwege für den Fall seiner Wahl erklären.
- (5) Die Wahl kann innerhalb von 2 Wochen bei der Wahlleitung schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Die Wahlleitung entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der Anfechtung.

§ 6 – Protokoll

- (1) Über die Wahlhandlung ist ein gesondertes Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern der Wahlleitung zu unterzeichnen ist. Dieses Wahlprotokoll wird Bestandteil des Protokolls über die Bundesversammlung.
- (2) Das Wahlprotokoll muss insbesondere enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Namen der Wahlleitung
 - Feststellung zur Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Stimmberechtigten
 - Liste der endgültigen Vorschlagsliste
 - Form und Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge, ggf. mit einer Feststellung zur Durchführung eines weiteren Wahlganges
 - Erklärung zur Annahme der Wahl
 - Unterschriften der Wahlleitung
- (3) Für die Wahlhandlung erforderliche Schriftstücke (z.B. Vollmachten, Erklärungen) sind im Original diesem Protokoll als Anlage beizufügen.

Diese Wahlordnung wurde auf der Bundesversammlung am 16.09.2017 in Berlin beschlossen.